

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878 und Anhang II von UK REACH

Mind Soul KENTUCKY PLUM

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code: MS30F
Produktname Mind Soul KENTUCKY PLUM

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Vorgesehene Verwendung Aroma für die elektronische Zigarette. Vor Gebrauch verdünnen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name CHEMFONT SRL
Vollständige Anschrift Via Cogoletto 49/A
Ort und Land 00168 Roma (RM)
ITALIEN
Tel. +39 0761834333
E-Mail-Adresse der sachkundigen Person
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist amministrazione@chemfont.it

Importeur / Inverkehrbringer Schweiz

Firmenname noSmoky (Supper GmbH)
Strasse St. Klemensstrasse 10
Ort CH-2544 Bettlach
Telefon +41 (0)32 621 69 10
E-Mail info@nosmoky.ch
Reversnummer 8113
Sachkundige Person nach Anhang 2 ChemV (E-Mail) info@nosmoky.ch

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)
aus dem Ausland: +41 44 251 51 51
Sanitätsnotruf: 144
Notruf: 112

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und ihren nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen als gefährlich eingestuft. Es erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Weitere Angaben zu den Gefahren für Gesundheit und Umwelt finden sich in den Abschnitten 11 und 12 dieses Datenblatts.

GefahrenEinstufung und -kennzeichnung:

Akute Toxizität, Kategorie 4 H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und ihren nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramme:

Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch ... gründlich waschen.

Enthält: NCS (glykolischer Tabakextrakt)

BENZALDEHYD

2.3. Sonstige Gefahren

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften in einer Konzentration $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Identifizierung	Konz. %	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)
-----------------	---------	---------------------------------

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878 und Anhang II von UK REACH

Mind Soul KENTUCKY PLUM

Identifizierung	Konz. %	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)
NCS (glykolischer Tabakextrakt) INDEX - EC 284-656-5 CAS 84961-66-0	37,5 ≤ x < 40	Acute Tox. 4 H302 STA oral: 500 mg/kg
BENZALDEHYD INDEX 605-012-00-5 EC 202-860-4 CAS 100-52-7	2 ≤ x < 2,5	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H332, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H335 LD50 oral: 1430 mg/kg, STA Inhalation vapours: 11 mg/l

Der vollständige Wortlaut der H-Sätze findet sich in Abschnitt 16 dieses Datenblatts.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

AUGEN: Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen. Sofort mindestens 15 Minuten bei weit geöffneten Lidern mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit viel Wasser waschen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

EINATMEN: An die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort ärztlichen Rat einholen.

VERSCHLUCKEN: Ärztlichen Rat einholen. Erbrechen nur auf ärztliche Anweisung herbeiführen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund verabreichen, sofern es der Arzt nicht ausdrücklich erlaubt.

Tox Info Suisse: 145 (24 h, gratis aus der Schweiz)

aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Sanitätsnotruf: 144

Notruf: 112

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Zu Symptomen und Wirkungen des Produkts liegen keine spezifischen Angaben vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe verfügbar

ABSCHNITT 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Als Löschmittel sind die üblichen geeignet: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE HINWEISE

Behälter mit Wasserstrahl kühlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Bildung möglicherweise gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Stets vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Löschwasser auffangen, damit es nicht in die Kanalisation gelangt.

Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände nach den geltenden Vorschriften entsorgen.

BESONDERE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR EINSATZKRÄFTE

Übliche Brandschutzkleidung, das heisst Feuerweherschutzanzug (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Verbindung mit einem von der Umgebungsluft unabhängigen Pressluftatmer mit Überdruck (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage abdichten, sofern keine Gefahr besteht.

Geeignete Schutzausrüstung tragen (einschliesslich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung), um eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Hinweise gelten sowohl für das Verarbeitungspersonal als auch für Einsatzkräfte.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878 und Anhang II von UK REACH

Mind Soul KENTUCKY PLUM

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt in einem geeigneten Behälter auffangen. Die Eignung des Behälters anhand von Abschnitt 10 prüfen. Den Rest mit inertem Aufsaugmaterial aufnehmen.

Für gute Belüftung der Austrittsstelle sorgen. Kontaminiertes Material ist nach den Bestimmungen in Abschnitt 13 zu entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Entsorgung finden sich in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vor dem Umgang mit dem Produkt alle übrigen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts lesen. Ein Freisetzen des Produkts in die Umwelt vermeiden. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung ablegen, bevor Bereiche betreten werden, in denen gegessen wird.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt lagern. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, Einzelheiten siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe verfügbar

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Angabe verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da geeignete technische Massnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch wirksame örtliche Absaugung zu sorgen.

Bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung den Lieferanten des chemischen Stoffs um Rat fragen.

Die persönliche Schutzausrüstung muss eine CE-Kennzeichnung tragen, die belegt, dass sie den geltenden Normen entspricht.

HANDSCHUTZ

Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III schützen (siehe Norm EN 374).

Bei der Wahl des Handschuhmaterials sind zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbau, Durchbruchzeit und Durchlässigkeit.

Die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegenüber Chemikalien ist vor dem Gebrauch zu prüfen, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer hängt von Dauer und Art der Verwendung ab.

HAUTSCHUTZ

Berufsoverall mit langen Ärmeln der Kategorie I und Sicherheitsschuhe tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344).

Nach dem Ablegen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Dichtschiessende Schutzbrille tragen (siehe Norm EN 166).

Besteht bei der Arbeit die Gefahr von Spritzern, ist ein geeigneter Mund-, Nasen- und Augenschutz zu verwenden, um eine unbeabsichtigte Aufnahme zu verhindern.

ATEMSCHUTZ

Wird der Grenzwert (z. B. TLV-TWA) für den Stoff oder einen der im Produkt enthaltenen Stoffe überschritten, ist eine Maske mit Filter des Typs A zu verwenden, deren Klasse (1, 2 oder 3) nach der Einsatzgrenzkonzentration zu wählen ist (siehe Norm EN 14387). Bei Gasen oder Dämpfen verschiedener Art und/oder partikelhaltigen Gasen oder Dämpfen (Sprühnebel, Rauch, Nebel usw.) sind Kombinationsfilter erforderlich.

Atemschutzgeräte sind zu verwenden, wenn die getroffenen technischen Massnahmen nicht ausreichen, die Exposition der Beschäftigten auf die betrachteten Grenzwerte zu begrenzen. Der von Masken gebotene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Ist der betrachtete Stoff geruchlos oder liegt seine Geruchsschwelle über dem zugehörigen TLV-TWA, sowie im Notfall, ist ein Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (nach Norm EN 137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr (nach Norm EN 138) zu tragen. Zur richtigen Auswahl des Atemschutzgeräts siehe Norm EN 529.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Die bei Herstellungsprozessen entstehenden Emissionen, einschliesslich der aus Lüftungsanlagen, sind zu überprüfen, um die Einhaltung der Umweltvorschriften sicherzustellen.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert
Angabe	
Aussehen	flüssig

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878 und Anhang II von UK REACH

Mind Soul KENTUCKY PLUM

Farbe	bernsteingelb
Geruch	fruchtig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	keine Angabe
Siedebeginn	keine Angabe
Entzündbarkeit	keine Angabe
Untere Explosionsgrenze	keine Angabe
Obere Explosionsgrenze	keine Angabe
Flammpunkt	> 60 °C
Selbstentzündungstemperatur	keine Angabe
Zersetzungstemperatur	keine Angabe
pH-Wert	keine Angabe
Kinematische Viskosität	keine Angabe
Löslichkeit	keine Angabe
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	keine Angabe
Dampfdruck	keine Angabe
Dichte und/oder relative Dichte	1,13
Relative Dampfdichte	keine Angabe
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben zu den physikalischen Gefahrenklassen

Keine Angabe verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrössen

Keine Angabe verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Die üblichen Vorsichtsmassnahmen für chemische Erzeugnisse sind jedoch einzuhalten.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Angabe verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Angabe verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da für das Produkt selbst keine Versuchsdaten vorliegen, werden die Gesundheitsgefahren anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien der geltenden Einstufungsvorschrift beurteilt.

Zur Beurteilung der toxikologischen Wirkungen einer Exposition gegenüber dem Produkt ist deshalb die Konzentration der in Abschnitt 3 genannten gefährlichen Einzelstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Angaben

Keine Angabe verfügbar

Angaben zu den wahrscheinlichen Expositionswegen

Keine Angabe verfügbar

Verzögert und unmittelbar auftretende sowie chronische Wirkungen kurzzeitiger und langfristiger Exposition

Keine Angabe verfügbar

Wechselwirkungen

Keine Angabe verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Einatmen von Dämpfen) des Gemischs:

> 20 mg/l

ATE (oral) des Gemischs:

1223,27 mg/kg

ATE (dermal) des Gemischs:

Nicht eingestuft (kein massgeblicher Bestandteil)

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878 und Anhang II von UK REACH

Mind Soul KENTUCKY PLUM

GLYCERIN

LD50 (dermal):	21900 mg/kg Ratte
LD50 (oral):	12600 mg/kg Ratte
LC50 (Einatmen von Dämpfen):	570 mg/l/1h rat
NCS (glykolischer Tabakextrakt)	
STA (oral):	500 mg/kg Schätzwert nach Tabelle 3.1.2 des Anhangs I der CLP-Verordnung

(Wert für die Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemischs)

PROPYLENGLYCOL

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Ratte
LD50 (oral):	22000 mg/kg Ratte
BENZALDEHYD	
LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (oral):	1430 mg/kg Ratte
LC50 (Einatmen von Dämpfen):	5 mg/l/4h mouse
STA (Einatmen von Dämpfen):	11 mg/l estimate from table 3.1.2 of Annex I of the CLP

(Wert für die Berechnung des Schätzwerts der akuten Toxizität des Gemischs)

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

KEIMZELLMUTAGENITÄT

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

KARZINOGENITÄT

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

STOT - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

STOT - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

ASPIRATIONSGEFAHR

Erfüllt die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse nicht

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen möglicher oder vermuteter endokriner Disruptoren mit in Prüfung befindlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt nach guter fachlicher Praxis verwenden. Ein Verstreuen vermeiden. Gelangt das Produkt in Gewässer oder verunreinigt es Boden oder Vegetation, sind die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

12.1. Toxizität

BENZALDEHYD

LC50 - für Fische

1,07 mg/l/96h

EC50 - für Krebstiere

23,7 mg/l/48h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BENZALDEHYD

Abbaubarkeit: keine Angabe verfügbar

GLYCERIN

Leicht abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878 und Anhang II von UK REACH

Mind Soul KENTUCKY PLUM

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen möglicher oder vermuteter endokriner Disruptoren mit in Prüfung befindlichen Umweltwirkungen aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, ist nach den geltenden Vorschriften zu beurteilen.

Schweiz: Entsorgung gemäss den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, insbesondere gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81). Die Entsorgung muss über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen nach den nationalen und örtlichen Vorschriften erfolgen.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen sind nach den nationalen Abfallvorschriften zu verwerten oder zu entsorgen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nach den geltenden Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR/SDR) und mit der Eisenbahn (RID), des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) sowie der Vorschriften der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung (IATA) nicht gefährlich.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Angabe nicht relevant

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: keine

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltener Stoff

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Nach den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC in einem Anteil $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Stoffe mit Ausfuhrmeldepflicht nach Verordnung (EU) Nr. 649/2012:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878 und Anhang II von UK REACH

Mind Soul KENTUCKY PLUM

Keine

Gesundheitsüberwachung

Beschäftigte, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsüberwachung unterziehen, sofern die vorliegenden Daten der Gefährdungsbeurteilung belegen, dass die Risiken für Gesundheit und Sicherheit gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Zubereitung bzw. für die in Abschnitt 3 genannten Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Schweiz

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR, SR 741.621)

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 genannten H-Sätze:

Acute Tox. 4

Akute Toxizität, Kategorie 4

Eye Irrit. 2

Augenreizung, Kategorie 2

STOT SE 3

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H332

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H335

Kann die Atemwege reizen.

LEGENDE:

- ADR/SDR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- ATE: Schätzwert der akuten Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Wirksame Konzentration (die einen 50-prozentigen Effekt auslöst)
- CE: Kennung im ESIS (europäisches Verzeichnis vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der Internationalen Luftverkehrs-Vereinigung
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Letale Konzentration 50 %
- LD50: Letale Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch nach der REACH-Verordnung
- PEC: Abgeschätzte Umweltkonzentration
- PEL: Abgeschätzte Expositionshöhe
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Grenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeiteexpositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach der REACH-Verordnung
- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutschland).

ALLGEMEINE LITERATUR

1. Regulation (EC) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Regulation (EC) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Regulation (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878 und Anhang II von UK REACH

Mind Soul KENTUCKY PLUM

4. Regulation (EC) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Regulation (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Regulation (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Regulation (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Regulation (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Regulation (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Regulation (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Regulation (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Regulation (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Regulation (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Regulation (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Regulation (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegated Regulation (UE) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Regulation (EU) 2019/1148
18. Delegated Regulation (UE) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegated Regulation (UE) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegated Regulation (UE) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegated Regulation (UE) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegated Regulation (UE) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- IFA GESTIS website
- ECHA website
- Database of SDS models for chemicals - Ministry of Health and ISS (Istituto Superiore di Sanità) - Italy

Hinweis für die Verwender:

Die Angaben in diesem Datenblatt beruhen auf unserem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Die Verwender müssen die Eignung und Vollständigkeit der Angaben für jede konkrete Verwendung des Produkts selbst prüfen.

Dieses Dokument ist nicht als Zusicherung einer bestimmten Produkteigenschaft zu verstehen.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer unmittelbaren Kontrolle; die Verwender müssen daher in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeder Haftung aus unsachgemässer Verwendung befreit.

Das eingesetzte Personal ist im Umgang mit chemischen Erzeugnissen angemessen zu schulen.

BERECHNUNGSVERFAHREN FÜR DIE EINSTUFUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts ergibt sich aus den Kriterien des Anhangs I Teil 2 der CLP-Verordnung. Die Daten zur Beurteilung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsverfahren nach Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsverfahren nach Anhang I Teil 4 der CLP-Verordnung, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.

Schweizer Fassung

Hinweis für die Schweiz: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde nach EU-Recht erstellt; die genannten EU-Rechtsvorschriften sind unverändert übernommen. Für das Inverkehrbringen in der Schweiz gilt die Chemikalienverordnung (ChemV) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie die nachstehend genannten Schweizer Vorschriften. Die in Abschnitt 8 angegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte sind nationale Werte des Ausgangsdokuments; massgebend sind in der Schweiz die Grenzwerte der Suva. Version 1.0 (CH)

Revisionsdatum:

Schweiz-Anpassungen: Abschnitt 1.3 (Importeur und sachkundige Person), 1.4 und 4.1 (Notruf Tox Info Suisse), 13 (VeVA/ChemRRV), 14 (ADR/SDR), 15 (Schweizer Rechtsvorschriften), 16 (Hinweis zur Rechtslage).